

**Richtlinie des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen
zum Bildungs- und Teilhabepaket
nach den Sozialgesetzbüchern II und XII , BKGG und dem AsylbLG
(RLBuT)**

Thema: **Sicherung des Lebensunterhaltes**

Bereich: **Bildung und Teilhabe**

Rechtsgrundlagen: §§ 28, 29 SGB II; §§ 34, 34 a SGB XII; § 6b BKGG; § 2 AsylbLG

Stand: 06.07.2011

Gültig ab: 01.01.2011

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Sprache verzichtet. Wird die männliche Form verwendet, so schließt dies in gleicher Weise Frauen ein. Wenn der Begriff des 6./14./18./25. Geburtstages verwendet wird, ist darunter die Vollendung des 6./14./18./25. Lebensjahres zu verstehen.

Teil 1 - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zuständigkeit

(1) Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) Träger einzelner Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierunter fallen auch Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 in Verbindung mit § 29 SGB II.

(2) Ebenso ist der Landkreis gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 AGSG örtlicher Träger der Sozialhilfe. Zur Sozialhilfe gehört gemäß § 27a Abs. 1 und § 42 Satz 1 Nr. 3 SGB XII in vertretbarem Umfang auch die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, § 34 SGB XII.

(3) Die Zuständigkeit gemäß § 13 Abs. 4 BKGG für Personen die Wohngeld bzw. Kinderzuschlag erhalten ist noch nicht geregelt. Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze soll Art. 109a AGSG neu eingefügt werden:

*„Art 109a
Zuständigkeiten nach dem Bundeskindergeldgesetz*

(1)¹Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise sind zuständig für den Vollzug der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz. ²Sie handeln dabei im übertragenen Wirkungskreis.

(2)¹Die Fachaufsicht für den Vollzug der Aufgaben nach Abs. 1 obliegt den Regierungen. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist obere Fachaufsichtsbehörde.“

Demnach wird der Landkreis zuständig für den Vollzug der Leistungen von Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Es ist bereits jetzt im Vorgriff tätig zu werden, dies umfasst auch die Bescheiderteilung und Auszahlung von Leistungen. Durch das rückwirkende Inkrafttreten der Zuständigkeitsregelung werden Bescheide, die im Vorgriff hierauf erteilt wurden, geheilt.

(4) Gemäß § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Verbindung mit § 34 SGB XII, § 11 Abs. 2 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) ist der Landkreis auch hier zuständig für den Vollzug des Bildungs- und Teilhabepakets. Die folgenden Ausführungen für das SGB XII gelten entsprechend.

§ 2 Vollzug

Der Vollzug erfolgt im Bereich der jeweiligen Grundleistung.

§ 1 Abs. 1 im Jobcenter

§ 1 Abs. 2 und 4 in der Sozialhilfeverwaltung (SG 51)

§ 1 Abs. 3 in der Wohngeldbehörde (SG 23)

Um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, hat ein regelmäßiger Austausch stattzufinden. Der (Sozial-)Datenschutz ist dabei zu beachten. Die Koordinierung und Steuerung des Vollzugs des Bildungs- und Teilhabepakets obliegt der Leitung der Abteilung 5.

Teil 2 - Einzelne Leistungen

§ 3 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

(1) Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten werden für Schüler und Kinder in einer Kindertageseinrichtung in tatsächlicher Höhe anerkannt (§ 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 2 SGB II).

1. Leistungen nach dem SGB II und dem BKGG werden nur bis zum 25. Geburtstag gewährt. Schüler müssen eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und dürfen keine Ausbildungsvergütung erhalten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 6b Abs. 2 Satz 2 BKGG).

2. Im SGB XII gilt nur die Maßgabe, dass es sich um Schüler handeln muss, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Eine Altersgrenze ist hier nicht genannt, ebenso ist eine Ausbildungsvergütung unschädlich.

(2) Von der nachfragenden Person ist ein Formblattantrag zu stellen (§ 37 Abs. 1 SGB II, § 34a Abs. 1 SGB XII, § 9 Abs. 3 BKGG).

(3) Nicht übernommen werden Kosten, die für eine Ausrüstung anfallen (z.B. Skiausrüstung für das Skilager). Übernommen werden jedoch Mietkosten für eine Ausrüstung. Häufig wird von der Schule empfohlen, einen bestimmten Betrag als Taschengeld mitzugeben. Hierfür können keine Leistungen gewährt werden.

(4) Über die genaue Leistung und den bewilligten Betrag ist ein Bescheid zu erstellen. Es kann auch für das laufende Schuljahr eine pauschale Bewilligung erteilt werden, jedoch nicht über das Ende des Bewilligungsabschnitts hinaus. Bei Ablehnung der Leistung ist entsprechender Ablehnungsbescheid zu fertigen.

(5) Die Auszahlung erfolgt aufgrund einer Rechnung/Bestätigung der Lehrkraft bzw. der Kindertagesstätte auf das von dieser angegebene Konto. Möglich ist eine Überweisung auf das Konto der Schule/Tagesstätte oder ein Konto der Lehrkraft/Fachkraft bzw. Tagespflegeperson.
Im Ausnahmefall kann auch ein Gutschein über die zu gewährende Hilfe ausgestellt werden, z.B. wenn eine Direktzahlung wegen der Kurzfristigkeit eines Ausflugs nicht mehr rechtzeitig möglich ist.

§ 4 Schulbedarf

(1) Für Schulbedarf werden für jeden Schüler zum 01.08. eines Jahres 70,00 € und zum 01.02. eines Jahres 30,00 € an den Sorgeberechtigten ausbezahlt (§ 28 Abs. 3 SGB II, § 34 Abs. 3 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 3 SGB II).

1. Leistungen nach dem SGB II werden nur bis zum 25. Geburtstag gewährt. Schüler müssen eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und dürfen keine Ausbildungsvergütung erhalten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

2. Im SGB XII gilt nur die Maßgabe, dass es sich um Schüler handeln muss, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Eine Altersgrenze ist hier nicht genannt, ebenso ist eine Ausbildungsvergütung unschädlich.

(2) Ein Antrag ist für die Personengruppe des SGB II und SGB XII nicht erforderlich, die Überweisung erfolgt durch den Sachbearbeiter von Amts wegen, wenn ein laufender Hilfsanspruch besteht. Für Berechtigte nach dem BKGG ist auch für diese Hilfe ein Antrag zu stellen, § 9 Abs. 3 BKGG.

(3) Vor der erstmaligen Gewährung der Beihilfe ist ein Nachweis über die Einschulung des Kindes zu erbringen. Bei Kindern bis zum 14. Geburtstag erfolgt die Überweisung ohne weitere Nachweise des Schulbesuches, danach ist jeweils bis zur Leistungsgewährung zum 01.08. eines Jahres eine Bescheinigung der Schule vorzulegen, aus der die besuchte Klasse hervorgeht.

(4) Über die bewilligte Leistung ist ein Bescheid zu erstellen. Dieser kann Teil eines sonstigen Bescheides sein. Bei Ablehnung der Leistung ist entsprechender Ablehnungsbescheid zu fertigen.

(5) Die Zahlung erfolgt durch den Sachbearbeiter per Überweisung. Die Anweisung der Zahlung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie zu den o. g. Daten bei der leistungsberechtigten Person eingegangen ist. Aus OK.Sozius ist eine automatische zentrale Zahlung möglich, in diesem Fall muss durch den Sachbearbeiter keine gesonderte Überweisung erfolgen.

§ 5 Schülerbeförderung

(1) Für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs werden die Fahrtkosten berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 4 SGB II, § 34 Abs. 4 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 4 SGB II).

1. Leistungen nach dem SGB II und dem BKGG werden nur bis zum 25. Geburtstag gewährt. Schüler müssen eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und dürfen keine Ausbildungsvergütung erhalten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 6b Abs. 2 Satz 2 BKGG).

2. Im SGB XII gilt nur die Maßgabe, dass es sich um Schüler handeln muss, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Eine Altersgrenze ist hier nicht genannt, ebenso ist eine Ausbildungsvergütung unschädlich.

(2) Von der nachfragenden Person ist ein Formblattantrag zu stellen (§ 37 Abs. 1 SGB II, § 34a Abs. 1 SGB XII, § 9 Abs. 3 BKGG).

(3) In Bayern besteht nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (Schulwegkostenfreiheitsgesetz - SchKfrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) Kostenfreiheit in folgenden Fällen:

- bis einschließlich der 10. Klasse (danach auch noch bei Berufsschulen in Vollzeitunterricht oder wenn der Schüler wegen einer Behinderung auf die Beförderung angewiesen ist)
- zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart
- bei einer Entfernung über 2 km (bis zur 4. Klasse) bzw. über 3 km (ab der 5. Klasse)
- Nach der 10. Klasse werden Kosten nur übernommen, wenn sie die Familienbelastungsgrenze nach § 7 SchBefV in Höhe von derzeit 395,00 €/Jahr überschreiten
=> diese Belastungsgrenze entfällt jedoch für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder wenn für mindestens drei Kinder Kindergeld bezogen wird; in diesen Fällen ist von der Familie kein Eigenanteil zu leiten.

Für Leistungsbezieher nach dem SGB II und SGB XII kommt eine Leistungsgewährung durch das Jobcenter/die Sozialhilfverwaltung somit nicht in Frage, weil die Kosten nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz vollständig

übernommen werden. Kosten, die nach diesem Gesetz nicht erstattet werden (weil z.B. nicht die nächstgelegene Schule besucht wird bzw. die Zwei-/Dreikilometergrenze nicht erreicht wird), können auch nach dem SGB II bzw. dem SGB XII nicht übernommen werden.

Leistungen können lediglich für Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsempfänger gewährt werden. In Frage kommt die Übernahme der Kosten bis zur Familienbelastungsgrenze in Höhe von 395,00 € unter Abzug des Eigenanteils gem. § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG i.V.m. § 6 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG). Dies sind derzeit (Abteilung 7, Verkehr):

- bis zum 6. Geburtstag: 11,79 € mtl.
- bis zum 14. Geburtstag: 14,00 € mtl.
- bis zum 18. Geburtstag: 12,62 € mtl.

(§ 6 RBEG enthält nur die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach dem Gesetzestext ist danach offensichtlich kein Eigenanteil mehr zu leisten. Hier wurde evtl. übersehen, dass auch nach dem 18. Geburtstag ein Schulbesuch möglich ist. Die Leistung ist nach dem SGB II/BKGG auch nicht bis zum 18. Lebensjahr befristet, sondern generell an Schüler bis zum 25. Geburtstag zu gewähren.)

(4) Über die genaue Leistung und den bewilligten Betrag ist ein Bescheid zu erstellen. Bei Ablehnung der Leistung ist entsprechender Ablehnungsbescheid zu fertigen.

(5) Die Auszahlung erfolgt an die leistungsberechtigte Person bzw. den Personensorgeberechtigten nach Vorlage der Rechnung (§ 6b Abs. 3 BKGG i.V.m § 29 Abs. 1 SGB II).

§ 6 Lernförderung (Nachhilfe)

(1) Schüler erhalten eine angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen, d.h. wenn die Versetzung oder der Schulabschluss gefährdet ist (§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 5 SGB II).

1. Leistungen nach dem SGB II und dem BKGG werden nur bis zum 25. Geburtstag gewährt. Schüler müssen eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und dürfen keine Ausbildungsvergütung erhalten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 6b Abs. 2 Satz 2 BKGG).

2. Im SGB XII gilt nur die Maßgabe, dass es sich um Schüler handeln muss, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Eine Altersgrenze ist hier nicht genannt, ebenso ist eine Ausbildungsvergütung unschädlich.

(2) Von der nachfragenden Person ist ein Formblattantrag zu stellen (§ 37 Abs. 1 SGB II, § 34a Abs. 1 SGB XII, § 9 Abs. 3 BKGG). Außerdem ist eine Bescheinigung der Schule beizubringen, aus der hervorgeht, dass Nachhilfe geeignet und

erforderlich ist und in welchem Umfang. Gleichzeitig muss das Unterrichtsfach angegeben werden, es ist eine positive Prognose abzugeben, dass die Versetzung mit Nachhilfe noch erreicht werden kann und es ist eine Mitteilung erforderlich, dass geeignete kostenfreie schulische Angebote nicht bestehen. Ein entsprechendes Formblatt ist im Textkatalog hinterlegt. Falls die Schule bzw. die Lehrkraft nicht bereit ist, die Bescheinigung auszustellen, kann dem Antrag nicht stattgegeben werden, da die Verwaltung nicht in der Lage ist, die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten von Nachhilfeunterricht zu beurteilen.

(3) Beihilfen für Lernförderung werden nur gewährt, wenn es keine entsprechenden Förderangebote der Schule gibt. Dies ist von der Lehrkraft zu bescheinigen. Lernförderung wird nur bezahlt, wenn die Versetzung gefährdet ist, es aber noch möglich ist, das Klassenziel zu erreichen. Zur reinen Notenverbesserung oder zum Erreichen einer höheren Schulart können Nachhilfeleistungen nicht bezahlt werden. Lernförderung wird für maximal zwei Fächer gleichzeitig und für maximal insgesamt zwei Stunden pro Woche berücksichtigt. Weiterhin wird Lernförderung höchstens ein Schulhalbjahr lang gewährt. Eine weitere Förderung ist erst nach Ablauf des nächsten Schulhalbjahres möglich. Abweichende Entscheidungen sind im begründeten Einzelfall möglich. Leistungen nach dem § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche: Leistungen zur Überwindung von Legasthenie und Dyskalkulie) sind gem. § 10 Abs. 3, 4 SGB VIII vorrangig gegenüber den Leistungen nach den SGB II und XII. Welche Nachhilfekräfte und zu welchen Konditionen diese akzeptiert werden bestimmt sich nach der Anlage zur RLBU. Bewilligt werden lediglich die reinen Unterrichtskosten, nicht etwa Fahrtkosten zur Nachhilfe.

(4) Über die Bewilligung ist ein Bescheid zu erstellen, aus dem das Fach, der Bewilligungszeitraum, die Anzahl der bewilligten Stunden pro Woche und die übernommenen Kosten je Stunde hervorgehen. Bei Ablehnung der Leistung ist entsprechender Ablehnungsbescheid zu fertigen.

(5) Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage der Rechnung direkt an den Anbieter.

§ 7 Mittagsverpflegung

(1) Für Schüler werden entstehende Mehraufwendungen berücksichtigt für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, wenn diese in schulischer Verantwortung angeboten wird (§ 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II). Dies gilt auch für einen gegebenenfalls in Anspruch genommenen kostenpflichtigen Nachschlag, der zum Regelessen hinzugerechnet wird. Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden die entsprechenden Mehraufwendungen ebenfalls berücksichtigt.

1. Leistungen nach dem SGB II und dem BKGG werden nur bis zum 25. Geburtstag gewährt. Schüler müssen eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und dürfen keine Ausbildungsvergütung erhalten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 6b Abs. 2 Satz 2 BKGG).

2. Im SGB XII gilt nur die Maßgabe, dass es sich um Schüler handeln muss, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Eine Altersgrenze ist hier nicht genannt, ebenso ist eine Ausbildungsvergütung unschädlich.

(2) Von der nachfragenden Person ist ein Formblattantrag zu stellen (§ 37 Abs. 1 SGB II, § 34a Abs. 1 SGB XII, § 9 Abs. 3 BKG).

(3) Es ist nach dem Anbieter der Mittagsverpflegung zu unterscheiden.

a) Mittagsverpflegung in der Schule:

Voraussetzung für Leistungen für das Mittagessen in der Schule ist, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten wird, d.h. das Angebot erfolgt entweder direkt durch die Schule oder wird von der Schule zumindest befürwortet und diese hat sich deshalb organisatorisch darauf eingerichtet. Außerdem muss das Mittagessen gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden. Belegte Semmeln und kleinere Mahlzeiten, die an Schulkiosken verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Sofern ein Anbieter Rechnungen einreicht (s. u.), werden ohnehin nur die tatsächlich ausgegebenen Essen berechnet. Auf Verlangen des Anbieters ist eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben, aus der hervorgeht, bis wann wie viele Essen pro Monat bezahlt werden. Stellt ein Anbieter keine Rechnungen (z. B. weil das Mittagessen durch eine vorher aufgeladene Chipkarte bezahlt wird), erfolgt die Förderung pauschal nach der Anzahl der Schultage je Monat (siehe Anlage zur RLBU) an den Anbieter. Einzelne Fehltag durch Krankheit, Klassenfahrten, Unterrichtsausfall usw. sind dabei unbeachtlich.

b) Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege:

Die Mittagsverpflegung nach dem SGB II, SGB XII bzw. BKG ist vorrangig gegenüber Leistungen nach dem SGB VIII (§ 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Ist das Amt für Jugend und Familie bereits in Vorleistung getreten, so sind die Leistungen entsprechend dieser Richtlinie auf Antrag zu erstatten. Während der Ferienzeiten der Einrichtungen werden Leistungen nicht erbracht. Ansonsten gelten die gleichen Regeln wie unter a) genannt.

(4) Über die Bewilligung ist ein Bescheid zu erstellen. Die Bewilligung erfolgt im Fall der Schulmittagsverpflegung bis zum Ende des laufenden Schuljahres, maximal jedoch bis zum Ende des Bewilligungsabschnitts, ansonsten bis zum Ende des Bewilligungsabschnitts. Bei Ablehnung der Leistung ist entsprechender Ablehnungsbescheid zu fertigen.

(5) Die Kosten werden auf Rechnung des Anbieters (z. B. Förderverein, Schule, BRK) direkt an diesen erstattet. Ein in Anspruch genommener gegebenenfalls kostenpflichtiger Nachschlag ist erstattungsfähig. Es ist ein Eigenanteil von 1,00 € je Tag abzuziehen, an dem an der Mittagsverpflegung teilgenommen wird (§ 28 Abs. 6 SGB II, § 9 RBEG i.V.m. § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6b Abs. 2 Satz 4 BKG i.V.m. § 9 RBEG). Erfolgt ein Essensangebot nur durch Vorkasse (z. B. Chipkarte), wird ein entsprechender Gutschein ausgestellt.

§ 8 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

(1) Kinder und Jugendliche erhalten bis zum 18. Geburtstag Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 10,00 € monatlich. Dieser Betrag kann verwendet werden für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Teilnahme an Freizeiten

(§ 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 7 SGB II).

(2) Von der nachfragenden Person ist ein Formblattantrag zu stellen (§ 37 Abs. 1 SGB II, § 34a Abs. 1 SGB XII, § 9 Abs. 3 BKGG).

(3) Bewilligt werden können Leistungen z.B. für Vereinsbeiträge, Volkshochschulkurse, Ferienfreizeiten, Sportkurse (z.B. Schwimmkurs), Musikunterricht. Nicht möglich sind Beihilfen für reine Unterhaltung ohne Anleitung oder Gruppe, z. B. Kino- oder Museumsbesuche (wenn nicht im Rahmen einer Führung o. ä.) oder für Mitgliedsbeiträge für politische Parteien. Wenn eine leistungsberechtigte Person zu Beginn des Bewilligungsabschnitts noch keine konkrete Aktivität benennen kann, ist ein Gutschein für den Zeitraum des Bewilligungsabschnitts in der entsprechenden Höhe auszustellen. Damit ist sichergestellt, dass beispielsweise bei einem Bewilligungszeitraum ab Januar die Bildungs- und Teilhabeleistungen für eine Ferienfreizeit im Juli verwendet werden können. Bei der Antragstellung für Kinder unter 3 Jahren ist auf das Angebot der KoKi im Landratsamt hinzuweisen (<http://www.lra-toelz.de/KoKi.2267.0.html>). Frau Jocher (Tel.: 08041 / 505-421) und Frau Grasser (Tel.: 08041 / 505-424) kennen das verfügbare Angebot für Kleinkinder und können die Eltern hinsichtlich der sinnvollen Einlösung des Gutscheins beraten.

(4) Über die Bewilligung ist ein Bescheid zu erstellen. Eine Bewilligung ist maximal für den Zeitraum des laufenden Bewilligungsabschnitts möglich. Bei Ablehnung der Leistung ist entsprechender Ablehnungsbescheid zu fertigen.

(5) Die Auszahlung der Hilfe erfolgt auf Rechnung des Anbieters, soweit möglich. Ist dies nicht möglich, wird ein Gutschein über die bewilligte Leistung ausgestellt. Ein Gutschein wird für höchstens 6 Monate (somit 60,00 €) ausgestellt und verfällt 6 Monate nach dem Ende des bewilligten Zeitraums. Dadurch können bis zu zwei Gutscheine auf einmal eingelöst werden, um beispielsweise eine Ferienfahrt zu finanzieren.

Teil 3 - Berechnung der Leistungen und Übergangsvorschriften

§ 9 Berechnung der Leistungen

(1) Berechnung nach dem SGB II:

Wegen § 19 Abs. 3 SGB II ist übersteigendes Einkommen des Kindes auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe anzurechnen und zwar in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 des § 28 SGB II. Kindergeld, das bereits auf die Eltern übertragen wurde, ist nicht wieder auf das Kind zurück zu übertragen (§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II). Sollte ein Kind somit nach einem Kindergeldübertrag auf die Eltern noch übersteigendes Einkommen haben, ist dies von den Bedarfen nach § 28 SGB II abzuziehen. Wenn mehrere Bedarfe nach § 28 SGB II beantragt werden, ist das übersteigende Einkommen der Reihenfolge der Absätze nach zu berücksichtigen, bis es aufgebraucht ist.

(2) Berechnung nach dem SGB XII:

Die Bedarfe sind zusätzlich zur laufenden Hilfe zu gewähren (§ 34 Abs. 1 i.V.m. § 34a Abs. 1 Satz 2 und § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII).

(3) Berechnung nach dem BKKG:

Gem. § 6b Abs. 2 Satz 5 BKGG werden Leistungen zur Bildung und Teilhabe zusätzlich zu den Wohngeldleistungen gewährt. Abweichungen hiervon sind in § 5 und § 7 dieser Richtlinie geregelt.

§ 10 Übergangsregelungen

- Die Auszahlung der Beihilfe für Schulmaterial in Höhe von 70,00 € erfolgt erstmals zum 01.08.2011 (§ 77 Abs. 7 SGB II, § 131 Abs. 1 SGB XII, § 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i.V.m. § 77 Abs. 7 SGB II), da bereits in 2010 die volle Beihilfe in Höhe von 100,00 € ausbezahlt wurde.
- Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (Ausnahme: Schulmaterial) für die Monate Januar bis Mai 2011, die bis zum 30.06.2011 gestellt werden, gelten im Bereich des SGB II und SGB XII als zum 01.01.2011 gestellt (§ 77 Abs. 8 SGB II, § 131 Abs. 2 SGB XII).
- Für Schulausflüge, Ausflüge von Kindertageseinrichtungen und für Lernförderung im Zeitraum Januar bis Ende Mai 2011 sind Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn die leistungsberechtigte Person selbst noch keine Zahlungen erbracht hat. Wenn die leistungsberechtigte Person eine eigene Zahlung nachweist (z. B. durch Kontoauszug, Quittung), werden ihr die Aufwendungen erstattet (§ 77 Abs. 9 SGB II, § 131 Abs. 2 SGB XII, § 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i.V.m. § 77 Abs. 9 SGB II).
- Bezüglich Klassenfahrten wird auf die Übergangsregelung des § 77 Abs. 10 SGB II hingewiesen.
- Ansprüche auf Mittagsverpflegung werden bis 31.03.2011 pauschal in Höhe von 26,00 € monatlich gedeckt (§ 77 Abs. 11 Satz 1 SGB II, § 131 Abs. 4 Satz 1 SGB XII, § 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i.V.m. § 77 Abs. 11 Satz 1 SGB II), soweit eine Schule besucht wurde, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird. Zu berücksichtigende Bedarfe zwischen 01.04.2011 und 31.05.2011 können, soweit an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung teilgenommen wurde, durch Geldleistung gedeckt werden (§ 77 Abs. 11 Satz 3 SGB II, § 131 Abs. 4 Satz 3 SGB XII, § 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i.V.m. § 77 Abs. 11 Satz 3 SGB II).

- Getätigte Mehraufwendungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII werden für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 durch Auszahlung in Höhe von 10,00 € monatlich an die leistungsberechtigte Person gedeckt (§ 77 Abs. 11 Satz 2 SGB II, § 131 Abs. 4 Satz 2, 3 SGB XII, § 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i.V.m. § 77 Abs. 11 Satz 2 SGB II). Zu berücksichtigende Bedarfe zwischen 01.04.2011 und 31.05.2011 können durch Geldleistung gedeckt werden (§ 77 Abs. 11 Satz 3 SGB II, § 131 Abs. 4 Satz 3 SGB XII, § 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i.V.m. § 77 Abs. 11 Satz 3 SGB II).
- Bis zum 31.12.2013 werden Aufwendungen für das Mittagessen für Schüler auch berücksichtigt, wenn das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, z. B. Hort) eingenommen wird (§ 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II, § 131 Abs. 4 Satz 2 SGB XII, § 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i.V.m. § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II) und somit nicht in schulischer Verantwortung angeboten wird.
- Gem. § 20 Abs. 8 BKGG können Leistungen zur Bildung und Teilhabe bis 31. Mai bei der Familienkasse beantragt werden. Die Regelungen des § 77 Abs. 7, 9 und 11 SGB II über die Auszahlung (statt Gutscheine bzw. Direktüberweisung an den Anbieter) der Leistung gelten bis 31.05.2011.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2011 in Kraft.